

Az.: 3 A 468/16  
4 K 1187/15

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis  
vertreten durch den Landrat  
Postplatz 5, 08523 Plauen

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Fahrtenbuchauflage  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 22. Mai 2017

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. Juni 2016 - 4 K 1187/15 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2.400,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der von ihr allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die

angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin gegen die auf § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO gestützte Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuchs abgewiesen. Der Beklagte - so das Gericht - sei mangels deren Mitwirkung als Fahrzeughalterin zu weitergehenden Aufklärungsmaßnahmen nicht verpflichtet gewesen. Nach den Gesamtumständen habe der Beklagte davon ausgehen dürfen, dass die Klägerin ihr Wissen, wer von den in Betracht kommenden Personen den fraglichen Verkehrsverstoß begangen habe, allein deswegen zurückgehalten habe, um diesen bis zum Eintritt der nach § 26 Abs. 3 StVG eintretenden Verjährung zu schützen. Die Klägerin habe den Anhörungsbogen zwar zurückgesandt, habe aber im Anhörungsverfahren nur angegeben, dass sie - ohne konkrete Namen zu nennen - nicht genau sagen könne, wer der verantwortliche Fahrer gewesen sei.
- 4 Das Zulassungsvorbringen der Klägerin ist nicht geeignet, die Richtigkeit des Urteils in Zweifel zu ziehen.
- 5 Die Feststellung des Fahrzeugführers ist i. S. v. § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO unmöglich, wenn die Behörde nach den Umständen des Falles alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Art und Ausmaß der Ermittlungen hängen insbesondere von der Art des jeweiligen Verkehrsverstoßes und der Bereitschaft des Fahrzeughalters zur Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrers ab (SächsOVG, Beschl. v. 8. April 2014 - 3 B 462/13 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen vorzunehmen sind, die in gleichartigen Fällen erfahrungsgemäß zum Erfolg führen.
- 6 Soweit die Klägerin zur Begründung ernstlicher Zweifel vorträgt, sie habe gegenüber der Bußgeldstelle wahrheitsgemäß angegeben, dass mehrere Fahrzeugführer in Frage kämen und dass sie ohne Vorlage der Originalbilder keine Aussage treffen könne, sind keine ernstlichen Zweifel dargelegt. Die Klägerin hat gerade nicht - wie sie in ihrem Zulassungsvorbringen behauptet - die ihr zumutbaren Mitwirkungsobliegenheiten

erfüllt. Entgegen ihrer Behauptung ist das gefertigte Messbild nicht etwa schon deswegen von schlechter Qualität, weil es den Fahrzeugführer nicht von vorn, sondern von der Seite zeigt. Denn es ist hinreichend scharf und zeigt eine männliche Person mit kurzem, lichtem Haar. Auch das Alter dieser Person lässt sich anhand des Fotos ungefähr einordnen. Völlig zutreffend geht das Verwaltungsgericht daher davon aus, dass es ihr anhand des Fotos hätte zumindest möglich sein müssen, den Kreis der in Betracht kommenden Fahrzeugführer namentlich zu benennen, was eben gerade nicht geschehen ist. Dass der Klägerin, als Halterin eines privat genutzten Fahrzeugs, bei dieser Sachlage keinerlei Konkretisierung möglich gewesen sein sollte, ist schlichtweg lebensfremd. Ihre Weigerung im Anhörungsbogen, mögliche Fahrzeugführer namentlich zu benennen, wie auch ihre mit Schreiben vom 12. Juni 2014 an die Behörde gerichtete Bitte, ihr zunächst Frontfotos vorzulegen, zeigen in aller Deutlichkeit ihre mangelnde Mitwirkung. Bei dieser Sachlage drängt sich förmlich auf, dass ihr Verhalten allein dem Zweck diene, den Fahrzeugführer bis zum Eintritt der nach § 26 Abs. 3 StVG eintretenden Verjährung zu schützen.

- 7 Wirkt der Fahrzeughalter nicht mit, indem er konkrete Hinweise liefert, wer als Fahrzeugführer im Zeitpunkt des Verkehrsverstoßes konkret in Betracht kommt, ist die Behörde nicht zu weitergehenden Ermittlungen verpflichtet. Lehnt der Halter erkennbar die Mitwirkung an der Aufklärung des Verkehrsverstoßes ab, so ist es der Polizei nämlich regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende, kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen zu betreiben (SächsOVG, Beschl. v. 8. April 2014 - 3 B 462/13 -, juris Rn. 6; BVerwG, Beschl. v. 9. Dezember 1993 - 11 B 113.93 -, juris; Urt. v. 17. Dezember 1982 Buchholz 442.16 § 31a StVZO Nr. 18).
- 8 Die von der Klägerin angeführte Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Stuttgart berührt die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers im Ordnungswidrigkeitenverfahren und ist somit im Ansatz schon nicht auf das präventiv ausgerichtete Verfahren zur Anordnung einer Fahrtenbuchauflage übertragbar. Sinn und Zweck der Fahrtenbuchauflage ist es nämlich sicherzustellen, dass mit dem konkreten Fahrzeug begangene Verkehrsverstöße zukünftig geahndet werden können, wenn der Fahrzeughalter bei der Feststellung der Identität des Fahrzeugführers anlässlich eines Verkehrsverstoßes nicht mitwirkt.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Groschupp

Ranft